09.10.2006

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 907 der Abgeordneten Sigrid Beer und Horst Becker GRÜNE Drucksache 14/2461

Chaos durch das schwarz-gelbe Schulgesetz: Hält die Parteipolitik Einzug in die Schulkonferenz?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 907 vom 30. August 2006:

Das schwarz-gelbe Schulgesetz sieht Veränderungen im Wahlverlahren für Schulleiterinnen und Schulleiter vor. Entscheidungsorgan ist zukünftig die Schulkonferenz. Aufgrund der Proteste von kommunaler Seite, deren Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern im Referentenentwurf für die Schulgesetznovellierung minimiert waren, wurde auf den letzten Drücker noch die Regelung aufgenommen, dass anlässlich einer Schulleiterwahl die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei Vertreterinnen und bzw. Vertreter des Schulträgers können zudem beratend teilnehmen. Weitere Ausführungen zu diesen Regelungen in § 61 Abs. 2 gibt es derzeit nicht. Aus diesem Grund erreichen uns vielfältige Anfragen aus den Kommunen, in deren Gremien bereits Beschlussvorlagen auf die Tagesordnungen gesetzt wurden, die bspw. darauf abzielen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulämter zur Entscheidung über die Schulleitungen in die Schulkonferenz zu entsenden. Teils ist geplant, die demokratisch gewählten und bis zur Novellierung des Schulgesetzes zuständigen Mitglieder der Kommunalparlamente nicht in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Da der Schulträger eine stimmberechtigte Vertretung entsendet, droht zugleich die Gefahr, dass Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers parteipolitische Überlegungen in die Schulkonferenz hineintragen. Die Fragen demokratischer Legitimation und der Verhinderung parteipolitischer Gesichtspunkte bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleiter sind damit im Schulgesetz unbeantwortet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

 Handelt es sich bei der Endsendung der stimmberechtigten Vertretung des Schulträgers und der beratend teilnehmenden Vertretung des Schulträgers in die Schulkonferenz um eine Wahl nach GO NRW?

Datum des Originals: 05.10.2006/Ausgegeben: 11.10.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 2. Welche Kriterien müssen seitens des Schulträgers erfüllt sein, um ein rechtlich wasserfestes Auswahlverfahren seiner anlässlich einer Schulleiterwahl in die Schulkonferenz entsandten, stimmberechtigten Vertretung zu gewährleisten?
- Von wem nimmt die vom Schulträger entsandte, stimmberechtigte Vertretung in der Schulkonferenz Weisungen entgegen?
- Wem gegenüber ist die vom Schulträger entsandte, stimmberechtigte Vertretung berichtspflichtig?
- Wie stellt die Landesregierung sicher, dass keine parteipolitische Einflussnahme in den Schulkonferenzen erfolgt?

Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 5. Oktober 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister:

Zu den Fragen 1 und 2

Das Verfahren zur Entsendung der stimmberechtigten und beratenden Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in die Schulkonferenz kann der Schulträger eigenverantwortlich in seiner Kompetenz als Selbstverwaltungskörperschaft regeln.

Zur Frage 3

Auch die Frage der Weisungsbefugnis ist vom Schulträger eigenverantwortlich zu regeln. Die Weisungsbefugnis betrifft ausschließlich das Innenverhältnis zwischen dem Schulträger und der stimmberechtigten Vertretung. Weisungswidriges Abstimmungsverhalten in der Schulkonferenz führt nicht zur Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit des Beschlusses der Schulkonferenz.

Zur Frage 4

Auch die Regelung einer eventuellen Berichtspflicht der stimmberechtigten Vertretung fällt in die Regelungskompetenz des Schulträgers.

Zur Frage 5

Die Landesregierung achtet das Selbstverwaltungsrecht der Schulträger und hat aus diesem Grund bewusst auf Vorgaben im Rahmen des Schulgesetzes verzichtet. Sie geht davon aus, dass die Entsendung der stimmberechtigten und beratenden Vertretungen des Schulträgers in die Schulkonferenz allein aus sachlichen und fachlichen Erwägungen erfolgt.